Grundordnung der Karlshochschule International University (GO)

vom 14. Mai 2019

Aufgrund von § 70 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert und vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Karlshochschule International University am 14.05.2019 die nachstehende Grundordnung beschlossen:

§ 1 Rechtsträger, Bezeichnung, Sitz und Gliederung

(1) Rechtsträger der Hochschule ist die „Karlshochschule gemeinnützige GmbH" mit Sitz in Karlsruhe (im Folgenden kurz „Hochschulträger" genannt). Der Rechtsträger ist als gemeinnützig anerkannt.

(2) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Karlshochschule International University - staatlich anerkannte Hochschule der Karlshochschule gemeinnützige GmbH Karlsruhe -" (im Folgenden kurz „Karlshochschule International University" genannt).

(3) Im Schriftverkehr insbesondere mit dem Ausland und beim Einsatz elektronischer Medien kann die Bezeichnung „University of Applied Sciences" der Bezeichnung unter Absatz 2 hinzugefügt werden.

(4) Die Karlshochschule International University hat ihren Sitz in Karlsruhe.

(5) Die Karlshochschule International University gliedert sich in die folgenden beiden Fakultäten

- Fakultät I: „Business, Economics and Management"
- Fakultät II: „Social Sciences and Humanities"

(6) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

(7) Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Grundordnung beziehen sich jeweils auf Männer und Frauen.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Karlshochschule International University dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Karlshochschule International University vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis befähigt; im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie

anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. Sie gewährleistet die Freiheit von Lehre und Forschung.

(2) Die Karlshochschule International University fördert die internationale Zusammenarbeit im Bildungsbereich, insbesondere mit Hochschulen, und den Studenten- und Dozentenaustausch mit deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender. Die Karlshochschule International University kann ein Studienkolleg für ausländische Studierende errichten.

(3) Die Karlshochschule International University fördert den Hochschulzugang beruflich qualifizierter Bewerber.

(4) Die Karlshochschule International University berät Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(5) Die Karlshochschule International University unterstützt in Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft die Studierenden bei der Durchführung von Praktika in der Berufspraxis sowie die Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördert die Verbindung zu ihren Absolventen.

(6) Die Karlshochschule International University wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von Berufstätigen. Sie trägt dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie fördert in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(7) Die Karlshochschule International University arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen, Unternehmen und Institutionen in Wirtschaft, Politik, und Zivilgesellschaft, mit privaten, staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

(8) Die Karlshochschule International University unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

(9) Die Karlshochschule International University fördert durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung in die Praxis. Zu diesem Zweck, zur Verwertung der Forschungsergebnisse und zum Zwecke der wissenschaftlichen Weiterbildung kann die Karlshochschule International University mit Zustimmung der Geschäftsführung des Hochschulträgers wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.

§ 3 Rechtliche Stellung

(1) Die Karlshochschule International University führt die ihr gemäß § 2 dieser Grundordnung obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze und des Gesellschaftsvertrages des Hochschulträgers durch. Dabei finden gemäß dieser Grundordnung die Grundsätze der Selbstverwaltung Anwendung. Aus dem Selbstverwaltungsbereich ausgenommen sind die Aufgaben der allgemeinen Verwaltung.

(2) Die Karlshochschule International University kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine entgegenstehenden Vorschriften enthalten.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der Karlshochschule International University sind

1. die hauptberuflich Tätigen
2. die immatrikulierten Studierenden
3. die Professoren im Ruhestand
4. die Honorarprofessoren
5. die Gastprofessoren
6. die Ehrenbürger und Ehrensenatoren

(2) Zum Ehrenbürger oder Ehrensenator der Karlshochschule International University kann ernannt werden, wer sich durch besondere Leistungen um die Karlshochschule International University verdient gemacht hat.

(3) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen.

(4) Wer an der Karlshochschule International University tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehöriger der Karlshochschule International University. Angehörige der Karlshochschule International University haben kein aktives oder passives Wahlrecht im Rahmen der Selbstverwaltung der Karlshochschule International University. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Hochschule im Sinne des Abs. 1 Ziff. 3 – 6.

§ 5 Gremien

(1) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 11), der Ausschüsse und sonstiger Gremien (zusammenfassend Gremien genannt) ergeben sich aus dieser Grundordnung. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die an der Karlshochschule International University tätigen hauptamtlichen Professoren,
2. die immatrikulierten Studierenden
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte und die sonstigen

Mitarbeiter je eine Gruppe.

(2) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt.

(3) Die Amtszeit der gewählten oder bestellten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober des Jahres, in dem die vorangehende Amtszeit endet. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus einem Gremium aus, so dauert die Amtszeit des nachträglich hinzutretenden Mitglieds bis zum Ende der regulären Amtszeit des Gremiums.

(4) Soweit Mitglieder der Karlshochschule International University Tätigkeiten in der Selbstverwaltung übernehmen, ergeben sich ihre weitergehenden Rechte und Pflichten in entsprechender Anwendung von § 9 Absatz 5 LHG.

(5) Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(6) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Sie gelten als leitendende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 Ziff. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Lehrkörpers

(1) Zum Lehrkörper gehören

1. die an der Karlshochschule International University tätigen hauptberuflichen Professoren
2. die Honorar- und Gastprofessoren
3. die Lehrbeauftragten
4. die akademischen Mitarbeiter, soweit sie in der Lehre tätig sind

(2) Die Mitglieder des Lehrkörpers erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 dieser Grundordnung im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Karlshochschule International University. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und sich an der Beratung von Studierenden und Studierwilligen sowie der fachlichen Betreuung der Studierenden und, soweit sie Mitglieder der Karlshochschule International University im Sinne von § 4 dieser Grundordnung sind, an der Selbstverwaltung und der Verwaltung der Hochschuleinrichtungen zu beteiligen. Die Mitglieder des Lehrkörpers sind verpflichtet, dafür ausreichend Zeit zur Verfügung zustellen.

§ 7 Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches Personal

(1) Die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg. Diese sind neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird und
4. darüber hinaus je nach Aufgabenstellung der Karlshochschule International University und den Anforderungen der Stelle besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es die Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1-3 auch als Professor eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen oder wissenschaftlichen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Die Karlshochschule International University verleiht gemäß § 72 Absatz 2 LHG mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung Professor. Diese Bezeichnung darf nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn der Hochschullehrer mindestens 6 Jahre erfolgreich an der Karlshochschule International University tätig war.

(4) Die Einstellungsvoraussetzungen für Gastprofessoren und Honorarprofessoren entsprechen denen der Professoren.

(5) Einstellungsvoraussetzung für akademische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(6) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1, Nr. 1 und 2 oder Nr. 4 dieser Grundordnung erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

(7) Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem ersten Hochschulabschluss führt.

§ 8 Berufung und Anstellung von Professoren

(1) Die Geschäftsführung des Hochschulträgers beruft auf Vorschlag der Karlshochschule International University die Professoren. Die Berufung ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Die Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung »Professorin« oder »Professor« oder »Juniorprofessorin« oder »Juniorprofessor«. Die Anzeigepflicht nach Satz 2 und das Zustimmungsrecht nach Satz 3 entfallen, wenn die staatlich anerkannte Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert wordenist.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Präsidium der Karlshochschule International University eine Berufungskommission, die grundsätzlich vom Dekan der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist. Betrifft die auszuschreibende Stelle nach ihrer Denomination mehrere Fakultäten, so kann die Berufungskommission stattdessen auch von einem professoralen Mitglied des Präsidiums oder einem anderen einschlägig ausgewiesenen Professor geleitet werden. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person sowie ein Studierender angehören.

(3) Der Vorschlag ist hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung zu begründen. Er soll in der Regel drei Personen enthalten. Der Dekan nimmt zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber in der Lehre Stellung und gibt den Mitgliedern der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Das Präsidium holt die Stellungnahme des Senats zu dem Berufungsvorschlag ein.

(5) Das Präsidium beschließt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen über den

Berufungsvorschlag und leitet ihn mit der Stellungnahme des Senats der Geschäftsführung des Hochschulträgers zu.

(6) Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt eine vom Senat beschlossene Berufungsordnung.

(7) Will die Geschäftsführung des Hochschulträgers keinen der vorgeschlagenen Bewerber anstellen, so hat sie dem Präsidium die Gründe der Ablehnung zu eröffnen und dieses zu ersuchen, neue Bewerber vorzuschlagen. Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Hochschulträgers oder schlägt das Präsidium keine weiteren Bewerber innerhalb von sechs Monaten vor, so erfolgt eine neue Ausschreibung derStelle.

§ 9 Die Studierenden

(1) Studierender ist, wer immatrikuliert ist. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung, die vom Senat beschlossen und vom Präsidenten erlassen wird.

(2) Die Studierenden wirken in der Karlshochschule InternationalUniversity

1. in fachlichen Angelegenheiten
2. in hochschulpolitischen Angelegenheiten
3. bei Aufgaben der sozialen Förderung der

Studierenden nach Maßgabe dieser Grundordnungmit.

(3) Die Studierenden wählen zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und fachlichen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen eine Studierendenvertretung. Die Studierenden geben sich eine Ordnung, die im Einklang mit der Grundordnung der Karlshochschule International University stehen muss. Die Ordnung bedarf der Bestätigung des Präsidiums.

(4) Die Studierendenvertretung hat ein Vorschlagsrecht für die studentischen Mitglieder in Gremien und Ausschüssen, sofern nicht in dieser Ordnung oder den anderen Ordnungen der Karlshochschule International University abweichendes geregelt ist.

(5) Die Studierendenvertretung ist berechtigt, Gegenstände zur Beratung durch das Präsidium vorzuschlagen.

§ 10 Gasthörer, Hochbegabte

(1) Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, können zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Karlshochschule InternationalUniversity.

(2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Karlshochschule International University besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erbringen und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium an der Karlshochschule International University anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 11 Organe

(1) Organe der Karlshochschule International University sind

1. das Präsidium
2. der Senat
3. der Hochschulrat

(2) Organe der Fakultäten sind

1. das Dekanat
2. der Fakultätsrat

§ 12 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem hauptamtlichen Vizepräsidenten. Auf Vorschlag des Präsidenten können zwei weitere nebenamtliche Präsidiumsmitglieder bestellt werden. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für die in § 16 Absatz 3 LHG genannten Angelegenheiten zuständig. Das Präsidium beschließt den Entwurf des Finanz- und Wirtschaftsplans und legt ihn der Geschäftsführung des Hochschulträgers zur Genehmigung vor.

(3) In Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung des Präsidenten gefasst werden. Erhebt ein Präsidiumsmitglied Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil es sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist vom Präsidenten eine Entscheidung der Geschäftsführung des Hochschulträgers herbeizuführen. Bestätigt die Geschäftsführung des Hochschulträgers die Durchführung der Maßnahme, kann der Präsident den Vollzug anordnen.

(4) Das Präsidium hat die Geschäftsführung des Hochschulträgers, den Senat und seine Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Karlshochschule International University und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Der

Präsident legt der Geschäftsführung des Hochschulträgers und den Organen der Hochschule im Rahmen von deren jeweiligen Zuständigkeiten jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Karlshochschule International University ab.

(5) Die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung des Hochschulträgers sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Präsidium und die Geschäftsführer des Hochschulträgers können von allen Gremien der Karlshochschule International University verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Sie sind auf Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Karlshochschule International University unverzüglich zu unterrichten. Satz 2 und 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

(6) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich der Geschäftsführung des Hochschulträgers angehören.

§ 13 Einstellungsvoraussetzungen, Aufgaben und Amtszeit der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident vertritt die Karlshochschule International University. Er ist Vorsitzender des Präsidiums, des Senats und seiner Ausschüsse.

(2) Die Amtszeit der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder beträgt bis zu acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft die Geschäftsführung des Hochschulträgers. Eine ein- oder mehrmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führt das bisherige hauptamtliche Präsidiumsmitglied die Geschäfte bis zur Nachfolgebesetzung fort.

(3) Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptamtlich als Professor angehört oder wer aufgrund seiner akademischen Vorbildung und einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Wird ein hauptberuflicher Professor im Angestelltenverhältnis hauptamtliches Präsidiumsmitglied, bleibt sein ursprüngliches Arbeitsverhältnis bestehen; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Präsidiumsmitglied werden in einem zusätzlichen Arbeitsvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 6 dieser Grundordnung ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Präsidiumsmitglied.

(5) Die Geschäftsführung des Hochschulträgers bestellt die haupt- und nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat und den Senat mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der hauptamtliche Vizepräsident muss einen Hochschulabschluss haben und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(7) Der Hochschulrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Hochschulträgers und dem Senat jedes hauptamtliche Präsidiumsmitglied abwählen.

(8) Die Geschäftsführung des Hochschulträgers kann die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder mit Zustimmung des Hochschulrats und des Senats abberufen. Im Falle der Abwahl oder Abberufung ist der Arbeitsvertrag des Betroffenen zu kündigen.

(9) Der Präsident wirkt über die Dekane darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit gegenüber den Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Der Präsident kann dieses Recht einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 14 Diversity

(1) Die Karlshochschule International University fördert bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Sie wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis der an der Karlshochschule International University hauptberuflich tätigen Professorinnen eine Gleichstellungsbeauftragte und erforderlichenfalls eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungs- und Auswahlkommission mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen, sofern sich Frauen und Männer um die Stelle beworben haben; auf Antrag einer Bewerberin kann die Gleichstellungsbeauftragte am Vorstellungsgespräch beteiligt werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte hat auch die Aufgabe, bei sexueller Belästigung Ansprechpartnerin für wissenschaftlich tätige Mitarbeiterinnen und Studierende zu sein. Sie wirkt, unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Karlshochschule International University, darauf hin, dass wissenschaftlich tätige Mitarbeiterinnen und Studierende vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen, soweit betroffene Frauen einer Beteiligung nicht widersprechen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten.

(8) Der Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Finanz- und Wirtschaftsplan der Karlshochschule International University bereitzustellen.

(9) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Präsidium unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Wegen ihrer Tätigkeit darf sie weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden.

§ 15 Senat

(1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. kraft Amtes

   a. die Präsidiumsmitglieder
   b. die Dekane
   c. die Gleichstellungsbeauftragte

2. auf Grund von Wahlen

   a. zwei Professoren
   b. ein Vertreter der Studierenden
   c. ein Vertreter der Gruppe gem. § 5 Abs. 1 Ziff. 3

(2) Ein Geschäftsführer des Hochschulträgers gehört kraft Amtes dem Senat ohne Stimmberechtigung an.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, der Studierenden ein Jahr.

§ 16 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht nach dieser Grundordnung einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind.

(2) Der Senat ist insbesondere zuständig für die

Bestätigung der Bestellung der haupt- und nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Absatz 5 dieser Grundordnung,

1. Erteilung des Einvernehmens zur Abwahl und die Zustimmung zur Abberufung der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Abs. 7 und 8 dieser Grundordnung,
2. Erteilung des Einvernehmens zur Bestellung der Mitglieder des Hochschulrats nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 dieser Grundordnung,
3. Beschlussfassung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Finanz- und Wirtschaftsplans,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung für Professuren durch die Fakultäten; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 dieser Grundordnung,
8. Bestellung von Honorarprofessoren, Ehrenbürgern oder Ehrensenatoren,
9. Beschlussfassung und Vorschläge im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Forschungsbereichen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen und gemeinsame Einrichtungen i.S.v. § 15 Absatz 6 LHG,
10. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
11. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen,
12. Beschlussfassung zu Satzungen für die Wahlen sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,
13. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
14. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihrer Änderungen,
15. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidenten,
16. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden.

(4) Zur Festlegung der Funktionsbeschreibung von Professoren in den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zur Beratung bei der Entwicklung von Studiengängen werden externe Sachverständige hinzugezogen.

§ 17 Der Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus bis zu fünfzehn externen oder internen stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Externe Mitglieder sind Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder der Hochschule i.S.v. § 4 Absatz 1 dieser Grundordnung sind; Honorar- und Gastprofessoren, nebenberufliche Lehrbeauftragte und Ehrensenatoren oder Ehrenbürger gelten als Externe. Ihre Zahl muss die Zahl der internen Mitglieder jeweils mindestens um eins übersteigen. Mindestens zwei Mitglieder des Hochschulrates sollen Hochschulerfahrung haben.

(3) Ein Geschäftsführer des Hochschulträgers gehört dem Hochschulrat zusätzlich kraft Amtes ohne Stimmberechtigung an.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates werden von der Geschäftsführung des Hochschulträgers im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit dem Präsidium der Karlshochschule International University bestellt.

(5) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich. Der Hochschulrat ist mindestens zweimal im Studienjahr einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Präsidiumsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.

(6) Die Tätigkeit als Hochschulratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Hochschulratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Amtszeit der Hochschulratsmitglieder beträgt vier Jahre.

(7) Die Karlshochschule International University schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen.

§ 18 Aufgaben des Hochschulrats

(1) Der Hochschulrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Karlshochschule International University und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Präsidiums.

(2) Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere

1. die Bestätigung der Bestellung der haupt- und nebenamtlichen Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Absatz 5 dieser Grundordnung,
2. die Abwahl und die Zustimmung zur Abberufung der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Absatz 7 und 8 dieser Grundordnung
3. die Stellungnahme zu Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zu der Planung der baulichen Entwicklung,
4. die Stellungnahmezum Entwurf des Finanz- und Wirtschaftsplans,
5. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von

Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Kommissionen,

6. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges,
7. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen,
8. die Erörterung des Jahresberichts des Präsidenten und die Entlastung des Präsidiums.

§ 19 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. alle Professoren der Fakultät
2. ein Vertreter des Lehrkörpers im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 dieser Grundordnung
   und
3. zwei Studierende.

(2) In jedem Fall müssen die Professoren in der Mehrheit sein.

(3) Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder des Fakultätsrats beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr. Scheidet ein Studierender oder ein Vertreter des Lehrkörpers im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 aus dem Fakultätsrat aus, so wird für die Dauer seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

(4) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Er nimmt Stellung zu

1. Berufungsvorschlägen
2. Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
3. der Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
4. den Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät.

(5) Solange die Anzahl der hauptamtlichen Professoren der Karlshochschule International University Karlsruhe nicht größer als 20 ist, können die Fakultäten jeweils mit einfacher Mehrheit beschließen, einen gemeinsamen Fakultätsrat zu bilden.

§ 20 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus dem Dekan und - soweit gemäß Abs. 6 ein solcher gewählt wurde - dem Prodekan.

(2) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Fakultätsrates und des Dekanats. Solange gemäß § 19 Abs. 5 ein gemeinsamer Fakultätsrat besteht, üben die Dekane den Vorsitz des Fakultätsrats gemeinsam aus und wechseln sich in der Sitzungsleitung ab.

(3) Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrats vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist das Präsidium zu unterrichten. Dieses entscheidet nach Anhörung der Beteiligten.

(4) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben des Präsidenten darauf hin, dass die Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie über die sonstigen Mitarbeiter.

(5) Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit unmittelbar an. § 5 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die sonstigen Rechte und Pflichten aus § 6 dieser Grundordnung bleiben bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Der Fakultätsrat kann den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(6) Der Fakultätsrat wählt bei Erfordernis aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans einen Prodekan als Stellvertreter des Dekans. Die Regelungen nach Absatz 5 über die Wahl des Dekans und die Amtszeit gelten entsprechend.

§ 21 Die Geschäftsführung des Hochschulträgers

(1) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung des Hochschulträgers gehören insbesondere

1. die Bestellung der Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Absatz 5 dieser Grundordnung,
2. die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder nach Maßgabe von § 13 Absatz 5 dieser Grundordnung,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Abwahl eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds durch den Hochschulrat nach Maßgabe von § 13 Absatz 7 dieser Grundordnung,
4. die Abberufung eines hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds nach Maßgabe von § 13 Absatz 8 dieser Grundordnung,
5. die aus dem Selbstverwaltungsbereich ausgenommenen Aufgaben der allgemeinen Verwaltung
6. das Personalmanagement im Bereich der allgemeinen Verwaltung
7. die Infrastruktur (Facility Management und IT)
8. die Finanz- und Wirtschaftsplanung des Hochschulträgers

9. die Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsplans der Hochschule,
10. die Zustimmung zu Angelegenheiten von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung nach Maßgabe von Abs. 3,
11. die Beanstandung rechtswidriger Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Karlshochschule International University nach Maßgabe von Abs. 4.

(2) Die Geschäftsführung beaufsichtigt die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung der Hochschule.

(3) In allen Angelegenheiten von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung muss die Zustimmung der Geschäftsführung des Hochschulträgers eingeholt werden, sofern nicht ein genehmigter Wirtschaftsplan vorliegt.

(4) Die Geschäftsführung des Hochschulträgers hat das Recht, rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen eines Organs der Karlshochschule International University zu beanstanden. Sie kann ferner dazu auffordern, Beschlüsse oder Maßnahmen vorzunehmen, zu denen die Karlshochschule International University verpflichtet ist. Kommt die Karlshochschule International University einer solchen Aufforderung nicht fristgerecht nach, so kann die Geschäftsführung des Hochschulträgers das Erforderliche ersatzweise selbst vornehmen.

(5) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung des Hochschulträgers aus dieser Grundordnung und dem Gesellschaftsvertrag der Karlshochschule gemeinnützige GmbH.

§ 22 Kuratorium

(1) Die Karlshochschule International University kann ein Kuratorium bilden.

(2) Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen darin, die Karlshochschule International University in ihrer Arbeit zu unterstützen, sie bei strategischen Entscheidungen zu beraten und die Zusammenarbeit der Karlshochschule International University mit der Praxis und die internationalen Beziehungen zu fördern. Das Kuratorium soll zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Karlshochschule International University gehört werden. Es soll insbesondere zur Ausgestaltung des Praxisbezugs des Studiums und zur Entwicklung internationaler Beziehungen Stellung nehmen.

(3) Dem Kuratorium können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik und weitere Vertreter des öffentlichen Lebens angehören.

(4) Ein Geschäftsführer des Hochschulträgers gehört dem Kuratorium zusätzlich kraft Amtes ohne Stimmberechtigung an. Die Präsidiumsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Geschäftsführung des Hochschulträgers im Benehmen mit dem Senat und dem Präsidium der Karlshochschule International University bestellt.

§ 23 Erlass und Änderung dieser Grundordnung

(1) Erlass und Änderung dieser Grundordnung bedürfen zur Beschlussfassung einer zwei Drittel-Mehrheit im Senat der Karlshochschule International University.

(2) Vorschläge zur Änderung der jeweils bestehenden Grundordnung können vom Senat, vom Hochschulrat, von der Geschäftsführung des Hochschulträgers und vom Präsidium vorgelegt werden.

(3) Der Präsident erlässt die vom Senat beschlossene Grundordnung und ihre Änderungen im Benehmen mit der Geschäftsführung des Hochschulträgers und mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Zuvor ist die Stellungnahme des Hochschulrates einzuholen.

§ 24 Inkrafttreten

Diese geänderte Grundordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Karlshochschule International University Karlsruhe

Karlsruhe, 14. Mai 2019

Der Präsident

Verabschiedet am: 14. Mai 2019

Veröffentlicht am: 23. August 2019